DOMUS plus

Aktuelles zum Thema Steuern
April 2022

Liebe Kunden,

die Bewertung von Transparenz ist vielschichtig und vom jeweiligen Kontext abhängig. Wie auch immer wir das Thema einschätzen, gilt es zuweilen, besondere Fristen einzuhalten. Mit der Einführung des Transparenzregisters als sogenanntes Vollregister im vergangenen Sommer gehen Mitteilungspflichten einher, die nun eine fristgemäße Aktion von allen juristischen Personen und von eingetragenen Personengesellschaften erfordert.

Wir berichten weiterhin darüber, in welcher Weise der Zinssatz bei Zinsen nach § 233a AO (Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen) rückwirkend neu geregelt wird.

Und wir informieren Sie wieder über kürzlich ergangene Urteile der Finanzgerichte und wichtige Schreiben der Finanzverwaltung. So ist nach Ansicht des EuGH die Regelung, die das Recht zum Vorsteuerabzug vor dem Steueranspruch des Fiskus entstehen lässt, unionsrechtswidrig. In einem wichtigen Schreiben der Finanzverwaltung nimmt das BMF zur Nutzungsdauer/Abschreibung von Computerhardware und Software Stellung.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem ☐ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem ■ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz 2
Transparenzregister 2
Neuregelung des Zinssatzes 3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Bewertung bei grenzüberschreitender Verschmelzung 4
Steueranspruch und Vorsteuerabzug 4
Leistungsgerechte Besteuerung 8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software..... 9
Begriff der negativen Einkünfte 10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Das Bundeskabinett hat ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen.

Mit Datum vom 16. Februar 2022 wurde der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- **Steuerfrei** werden gestellt: vom Arbeitgeber gewährte **Sonderzahlungen an Arbeitnehmer/innen**, die in Krankenhäusern etc. tätig sind. Die Sonderzahlungen müssen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährt worden sein. Die Freistellung erfolgt bis zu einem Betrag von **3.000 Euro**. Die Beträge werden auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht angerechnet.

- Die steuerliche Förderung der **steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.

- Die bestehende Regelung zur **Homeoffice-Pauschale** wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) wird um ein Jahr verlängert. Das gilt für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

- Die **erweiterte Verlustverrechnung** wird bis Ende 2023 verlängert. Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) angehoben. Der Verlustrücktrag wird ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

- Die Investitionsfristen für **steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7 g EStG**, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert

- Die **steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG** werden um ein weiteres Jahr verlängert.

- Die Frist zur **Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen** wird um weitere drei Monate bis zum 31. Mai 2022 verlängert.

Es ergeben sich folgende Fristen für die **Abgabe der Steuererklärungen**:

Beratene Fälle:

- für VZ 2020: 31. August 2022
- für VZ 2021: 30. Juni 2023
- für VZ 2022: 30. April 2024

Nicht beratene Fälle:

- für VZ 2021: 30.September 2022
- für VZ 2022: 31.August 2023

Zur Erinnerung:

Für die Eintragung in das Transparenzregister sind Fristen zu beachten.

TRANSPARENZREGISTER

Am 1. August 2021 trat das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft. Seitdem ist das **Transparenzregister** ein sog. Vollregister.

Bislang galten die Mitteilungspflichten bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) und eingetragenen Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) zumindest dann als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister oder Partnerschaftsregister) ergaben, sog. Mitteilungsfiktion. Diese Erleichterung ist nun durch eine Gesetzesänderung zum 1. August 2021 ersatzlos weggefallen. Damit sind alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet und zwar unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handels-, Partnerschafts-, Unternehmensregister) ergeben. Alle Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a. F. profitiert haben, müssen nun dem Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind üblicherweise natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Hierfür gelten folgende Übergangsfristen (§ 59 Abs. 8 GwG n. F.):

Erleichterungen wurden lediglich für Vereine geschaffen (§ 20a GwG n. F.). Denn hier werden die Daten unter bestimmten Voraussetzungen automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen.

Für die Eintragung in das Transparenzregister sind folgende Fristen zu beachten:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: bis zum 30. Juni 2022
- In allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis zum 31. Dezember 2022.

NEUREGELUNG DES ZINSSATZES

Durch das im Referentenentwurf vorliegende „Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ wird die vom Bundesverfassungsgericht mit seinem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss vom 8. Juli 2021 - 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 (BGBl. I 2021 S. 4303) geforderte rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) geregelt. Die Neuregelung muss spätestens im Juli 2022 in Kraft treten.

Der Zinssatz für Zinsen nach § 233 a AO soll für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat (1,8 Prozent pro Jahr) gesenkt werden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, erstmals zum 1. Januar 2026.

Der Zinssatz bei Zinsen nach § 233a AO wird rückwirkend neu geregelt.

MITTEILUNG VON HOCHWASSERHILFEN

Der Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung sieht eine elektronische Mitteilungspflicht von Behörden und anderen öffentlichen Stellen über die anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gewährten Hilfsleistungen an die Finanzbehörden vor. Die Finanzverwaltung soll in die Lage versetzt werden, so umfassend wie möglich prüfen zu können, ob die ausgezahlten Hilfsleistungen in den Steuererklärungen zutreffend deklariert worden sind. Damit wird die Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet und eine Doppelförderung durch die Hilfsleistungen und (rechtswidrige) Steuerminderung verhindert.

Es erfolgt ein Abgleich gewährter Hochwasserhilfen mit ausgezahlten Hilfsleistungen.

GESETZLICHER MINDESTLOHN

Nach der Steigerung des gesetzlichen Mindestlohns ab 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro je Stunde und ab 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro hat das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro angehoben wird. Zudem soll die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro erhöht werden.

Der gesetzliche Mindestlohn wird voraussichtlich zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro je Stunde erhöht.

STEUERENTLASTUNGSGESETZ 2022

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 (Referentenentwurf vom 2. März 2022) soll mit seinen Maßnahmen insbesondere Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022 umsetzen.

Angesichts von Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich sollen zur Entlastung der Steuerzahler folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden:

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 soll Entlastungen für den Steuerzahler bringen.

>>

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

BEWERTUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDER VERSCHMELZUNG

Bei grenzüberschreitender Verschmelzung bleibt ein negativer Betriebswert unberücksichtigt.

Hessisches FG, Urteil vom 2. Dezember 2021, 4 K 130/20

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Übertragungswertes bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Die Klägerin (A-GmbH, ansässig in Österreich) hielt zum Bewertungsstichtag über ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft (B-GmbH) Anteile an insgesamt 27 in- und ausländischen Gesellschaften.

Die B-GmbH hatte an die Tochtergesellschaften im Rahmen der Umsetzung einer strategischen Ausrichtung der Unternehmensgruppe Dienstleistungen (z. B. Ausarbeitungen, Durchführung von strategischen Vertriebs- und Marketingkonzepten, Unterstützung im Controlling, Rechts- und IT-Beratung) erbracht. Die umlagefähig identifizierten Dienstleistungen wurden, soweit sie nicht einer einzelnen Tochtergesellschaft direkt zugeordnet werden konnten, auf die Tochtergesellschaften im Verhältnis der jeweiligen Umsatzerlöse mit einem Kostenaufschlag von 5 Prozent abgerechnet.

Die B-GmbH wurde zum 31. Dezember auf die Klägerin verschmolzen. Der auf Grundlage eines Bewertungsgutachtens ermittelte negative Betriebswert des im Rahmen der Verschmelzung übertragenen eigenen Geschäfts der B-GmbH wurde gemäß § 11 Abs. 1 UmwStG in der steuerlichen Schlussbilanz einkommensmindernd angesetzt.

Nach Durchführung einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt den Ansatz des negativen Wertes bei der verschmolzenen B-GmbH.

Das FG gab dem Finanzamt Recht: Ein negativer Geschäfts- oder Firmenwert sei bei der Wertermittlung nicht anzusetzen, weil der nach Ertragswertgesichtspunkten ermittelte Wert auf Verlusten beruhe, die ihre Ursache im Controlling und der Verwaltung der A-Gruppe im Interesse der Muttergesellschaft als Gesellschafterin zur Führung des Unternehmens habe. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG sind bei einer Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Körperschaft die übergehenden Wirtschaftsgüter einschließlich der nicht entgeltlich erworbenen oder sonst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz (Übertragungsbilanz) der übertragenden Körperschaft grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (§ 9 BewG) anzusetzen. Wegen der Verschmelzung auf die im EU-Ausland ansässige Muttergesellschaft und des damit einhergehenden Verlustes des inländischen Besteuerungsrechtes auf zukünftige Gewinne bestehe nach § 11 Abs. 2 UmwStG kein Antragswahlrecht in Bezug auf den Ansatz des Buchwertes bzw. eines Zwischenwertes. Damit soll die Besteuerung der stillen Reserven im Inland sichergestellt werden.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

STEUERANSPRUCH UND VORSTEUERABZUG

Nach Ansicht des EuGH ist die Regelung, die das Recht zum Vorsteuerabzug vor dem Steueranspruch des Fiskus entstehen lässt, unionsrechtswidrig.

EuGH, Urteil vom 10. Februar 2022 – C-9/20 – juris

Nach einem Urteil des EuGH sind die Entstehungszeitpunkte von Steueranspruch und Vorsteuerabzug untrennbar miteinander verknüpft.

Die Klägerin (eine GbR) vermietete ein gemietetes Gewerbegrundstück weiter („Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136“). Die Klägerin und ihre Vermieterin optierten jeweils zur Umsatzsteuer. Beide berechneten die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten. Die

Mietzahlungen wurden der Klägerin teilweise gestundet. Die Vorsteueransprüche machte die Klägerin jeweils in dem Besteuerungszeitraum geltend, in dem die Zahlung erfolgte.

Das entscheidende Gericht (FG Hamburg) legte dem EuGH die Frage vor, ob das Recht zum Vorsteuerabzug gemäß Art. 167 MwStSysRL ausnahmslos immer erst dann entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht. Die Beklagte war der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten von diesem Grundsatz abweichen dürfen, wenn im nationalen Recht von der fakultativen Regelung des Art. 66 lit. b MwStSysRL Gebrauch gemacht worden ist. Danach würde der Steueranspruch gegen den Leistenden nach nationalem Recht erst im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts entstehen (FG Hamburg, EuGH-Vorlage vom 10. Dezember 2019 – 1 K 337/17).

Der EuGH betonte die Gleichzeitigkeit der Entstehung des Steueranspruchs gegen den Ist-Versteuerer einerseits und des Vorsteueranspruch des Leistungsempfängers andererseits. Die deutsche Regelung, die das Recht zum Vorsteuerabzug vor dem Steueranspruch des Fiskus entstehen lässt, stehe hierzu im Widerspruch: Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG entsteht das Recht zum Vorsteuerabzug, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist.

Dabei kommt es nach Ansicht des EuGH nicht darauf an, ob der Leistungserbringer die Umsatzsteuer gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerer) oder ob er sie gemäß § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Ist-Versteuerer). Zwar entsteht der Steueranspruch gegen den Leistungserbringer beim Ist-Versteuerer gemäß § 13 Abs. 1 lit. b UStG erst, wenn der Leistungserbringer das Entgelt vereinnahmt. Die Vorschrift des § 20 UStG hat aber keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers.

Vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber das Umsatzsteuergesetz ändern wird. Die Unternehmen werden dann ihre Systeme dahingehend anpassen müssen, dass bei Leistungen von Ist-Versteuerung der Vorsteuerabzug in Abhängigkeit von der Zahlung der Rechnung geltend gemacht wird.

STEUERFREIE SCHADENERSATZZAHLUNGEN BEI VERMIETUNG

BFH, Urteil vom 9. Juli 2021, IX R 11/20

Die Ruhrkohle AG beauftragt in der Regel die mit ihr kooperierenden Handwerksfirmen zur Vornahme von Sanierungen von Bergschäden in Kohleabbaugebieten. Alternativ erhält der Eigentümer Schadensersatzzahlungen mit der Möglichkeit, diese – ohne zu sanieren – zu behalten oder selbst Handwerker zu beauftragen. Es stellt sich die Frage der jeweiligen steuerlichen Konsequenzen.

Im Urteilsfall hatten Eigentümer Erhaltungsaufwendungen (Fassade-, Maler-, Dach- und Leitungsarbeiten) in Höhe von ca. 20.000 Euro als Werbungskosten geltend gemacht. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens erhielten sie eine Entschädigungsleistung von der Ruhrkohle AG. Das FG Münster behandelte die Zahlungen als steuerpflichtige Vermietungseinnahme (FG Münster, Urteil vom 10. Dezember 2019, 2 K 2497/17 E).

Der BFH urteilte: Eine Zahlung, welche von einem Bergbauunternehmen als Ersatz für an einer zum Privatvermögen gehörenden, vermieteten Immobilie festgestellte bergbaubedingte reparable Schäden geleistet wird, zählt – ebenso wie die Immobilie selbst – zur Vermögenssphäre. Die Ersatzleistung führt nicht zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht nachweislich dazu dient, bei diesen Einkünften geltend gemachte Werbungskosten zu ersetzen.

Schadenersatzzahlungen eines Bergbauunternehmens an einer Privatimmobilie sind keine Vermietungseinkünfte.

Im Urteil entschied der BFH ferner über die steuerliche **Beurteilung von Übertragungsverträgen an die Kinder:**

Übertragen Eltern im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge Grundstücke an ihre Kinder und behalten sie sich dabei das Recht vor, bei Eintritt bestimmter Ereignisse (z. B. Tod oder Anordnung einer Betreuung für den Übernehmer, Insolvenz des Übernehmers, Veräußerung oder Belastung des übergebenen Vermögens ohne Zustimmung des Übergebers) die Rückübertragung der übereigneten Immobilien zu verlangen, so steht das vereinbarte Rückforderungsrecht der steuerlichen Anerkennung der Übertragungsverträge nicht entgegen.

>>

Der steuerlichen Anerkennung der Übertragungsverträge stand im Urteilsfall nicht entgegen, dass die Eltern die auf die Kinder übertragenen Immobilien aufgrund mündlicher Absprache mit den Kindern weiterhin verwalteten, und dass es zu Ungenauigkeiten bei der Abrechnung von nach dem Übertragungszeitpunkt durch die Eltern vereinnahmten Zahlungen bzw. von den Eltern getragenen Aufwendungen kam (hier: Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Grundstücksübertragung durch die Kinder, nicht mehr durch die Eltern).

VORSTEUERABZUG FÜR LEISTUNGEN DES KONKURSVERWALTERS

In welchem Umfang ist ein Vorsteuerabzug für Leistungen des Insolvenzverwalters anzuerkennen?

- FG Münster, Urteil vom 20. Januar 2022, 5 K 1363/19 U

Streitig war, in welcher Höhe der Kläger in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der L GmbH & Co. KG (im Folgenden: Schuldnerin) aus seiner Rechnung an die Schuldnerin über seine als Insolvenzverwalter (damals noch Konkursverwalter) erbrachte Leistung den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte die Schuldnerin ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze (Hoch-, Tiefbau) erbracht.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung kürzte der Prüfer geltend gemachte Vorsteuerbeträge mit der Begründung, dass die Leistung des Klägers teilweise für (nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte) vorsteuerschädliche steuerfreie Umsätze der Schuldnerin verwendet worden sei.

Das Gericht ließ zugunsten des Klägers den Vorsteuerabzug in vollem Umfang zu. Unionsrechtlich sei der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er Leistungen für sein Unternehmen (§ 2 Abs. 1 UStG, Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL) und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen (wirtschaftliche Tätigkeiten) zu verwenden beabsichtigt. Das in Art. 167, 168 MwStSystRL vorgesehene Recht auf Vorsteuerabzug entsteht nur, wenn die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen direkt und unmittelbar mit Ausgangsumsätzen, die das Recht zum Vorsteuerabzug eröffnen, zusammenhängen.

Der für den Vorsteuerabzug maßgebliche direkte und unmittelbare Zusammenhang bestehe zwischen der einheitlichen Leistung des Klägers und den im Insolvenzverfahren angemeldeten Gläubigerforderungen.

Hingegen stehe die einheitliche Leistung des Klägers nicht mit den nach Verfahrenseröffnung durchgeführten (Verwertungs-)Handlungen des Klägers in einem für den Vorsteuerabzug maßgeblichen direkten und unmittelbaren Zusammenhang.

Revision gegen das Urteil wurde gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zur Fortbildung des Rechts hinsichtlich des Vorliegens und der Behandlung von durch den Insolvenz- oder Konkursverwalter bewirkten Verwertungsumsätzen zugelassen. Es ist insbesondere höchstrichterlich bislang nicht geklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Fortführung des Unternehmens des Insolvenz- oder Konkursschuldners durch den Insolvenz- oder Konkursverwalter anzunehmen ist.

PENSIONSZUSAGE KEINE VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

- FG Düsseldorf, Urteil vom 16. November 2021, 6 K 2196/17 K,G,F

Streitig war die steuerliche Anerkennung einer Pensionszusage.

Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin (GmbH) war der Arzt Dr. Z. Seit ihrer Gründung übernahm die Klägerin ausschließlich im Rahmen eines Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungsvertrages sämtliche Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung der Praxis des Dr. Z. Als Arbeitsaufwand wurden durchschnittlich 15 Stunden je Kalenderwoche zu einem festen Pauschalhonorar in Höhe von 10.000 Euro je Monat vereinbart. Darüber hinaus war die Klä-

gerin in Höhe von 1 Prozent des erwirtschafteten Honorarvolumens pro Kalenderjahr an dem Jahresergebnis der Praxis beteiligt.

Die Klägerin schloss mit Dr. Z mit Wirkung zum 1. März 2012 auf unbestimmte Zeit und Dauer einen **Geschäftsführeranstellungsvertrag**. Vereinbart wurde ein festes monatliches Bruttogehalt in Höhe von 6.250 Euro. Ferner erteilte die Klägerin Dr. Z eine **Pensionszusage**, die durch eine monatliche Gehaltsumwandlung in Höhe von 4.200 Euro finanziert werden sollte. Die Pensionszusage sah eine Altersleistung ab der Vollendung des 71. Lebensjahrs, eine Invalidenanwartschaft sowie eine Hinterbliebenenanwartschaft vor.

In ihren Bilanzen ab 2012 bildete die Klägerin **Pensionsrückstellungen**, die das beklagte Finanzamt nicht erkannte: Dr. Z habe im Zeitpunkt der Zusage bereits das 60. Lebensjahr vollendet. Die Pension könne nicht mehr erdient werden. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung sei wegen der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA).

Das Gericht sah demgegenüber die Pensionsrückstellungen als rechtmäßig an und gab dem Kläger Recht.

Bei Pensionsrückstellungen kann eine vGA insbesondere dann vorliegen, wenn die Kriterien der Erdienbarkeit und Probezeit nicht erfüllt werden bzw. die Pensionszusage unmittelbar nach Gründung des Unternehmens erteilt wird.

Die steuerrechtliche Anerkennung der Versorgungszusage scheitert aber regelmäßig nicht an der fehlenden Erdienbarkeit, wenn **bestehende Gehaltsansprüche** des Gesellschafter-Geschäftsführers in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Die streitgegenständliche Pensionszusage wurde durch Gehaltsumwandlung finanziert. Sämtliche Versorgungsansprüche waren begrenzt auf die umgewandelten Beträge.

Die Entgeltumwandlungsvereinbarung als solche genügte nach Ansicht des Gerichts auch den Anforderungen des sog. formellen Fremdvergleichs. Die 75-Prozent-Überversorgungsgrenze wird eingehalten.

Zwar hält es einem Fremdvergleich nicht stand, wenn die Zusage dem Gesellschafter-Geschäftsführer unmittelbar nach Einstellung (ohne Probezeit) versprochen wird. Denn hinter diesem Kriterium steht der Gedanke, dass ein „neutraler“ Arbeitgeber unmittelbar nach der Einstellung dem Arbeitnehmer regelmäßig keine die Kapitalgesellschaft belastende Versorgungszusagen erteilen werde. Dieses Belastungsargument der Kapitalgesellschaft treffe aber auf eine Altersversorgung, die der Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung, also durch den Verzicht auf Teile des ihm ohnehin zustehenden Arbeitslohns selbst finanziert, nicht zu.

Schließlich könne auch die Erteilung der Pensionszusage unmittelbar nach Gründung des Unternehmens nicht die Annahme einer vGA begründen.

Wie bei den Kriterien der Erdienbarkeit bzw. Probezeit war das Gericht der Auffassung, dass es in Fällen der Lohnumwandlung nicht darauf ankommen kann, ob die Kapitalgesellschaft die Pensionszusage unmittelbar nach ihrer Gründung oder nach einer gewissen Wartezeit erteilt. Denn in solchen Fällen kommt wiederum das Belastungsargument der Kapitalgesellschaft nicht zum Tragen. Hält die Barlohnumwandlung einem Fremdvergleich statt, ist auch die Pensionsrückstellung (vorbehaltlich weiterer Umstände) zu akzeptieren.

Mangels Zulassungsgrund im Sinne des § 115 Abs. 2 FGO wurde die Revision nicht zugelassen.

Fehlende Erdienbarkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage rechtfertigt keinen Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung.

LEISTUNGSGERECHTE BESTEUERUNG

Die auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Einkommensteuertarifs für das Jahr 2007 sind mit Art. 3 Abs 1 GG unvereinbar.

■ **BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 2 BvL 1/1**

Der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer betrug bis zum Jahr 2000 über 50 Prozent und wurde bis 2005 auf 42 Prozent gesenkt. Der Spitzensteuersatz betrifft den über einer bestimmten Schwelle liegenden Anteil des Einkommens.

Für ein zu versteuerndes Einkommen ab 250.000 Euro (Ehepaare 500.000 Euro) wurde 2007 der Spitzensteuersatz auf 45 Prozent angehoben. Für Gewinneinkünfte gab es bis 2008 einen Entlastungsbetrag. Damit wirkte sich die Erhöhung zunächst nur bei nichtgewerblichen Einkünften, ab 2008 jedoch bei allen Einkunftsarten aus.

Im Urteilsfall klagten Eheleute mit Lohn-, Kapital- und Vermietungseinkünften gegen die Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 45 Prozent durch das Steueränderungsgesetzes 2007 und forderte für 2007 insgesamt die Berechnung der Einkommensteuer mit dem für Gewinneinkünfte geltenden Spitzensteuersatz von 42 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht gab der Klage statt. Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 sind mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 rückwirkend für das Veranlagungsjahr 2007 eine Neuregelung zu treffen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

NUTZUNGSDAUER VON COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE

Das BMF hat zur Nutzungsdauer/Abschreibung von Computerhardware und Software Stellung genommen.

■ **BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022, IV C 3-S 2190/21/10002:025, FMNR202200302**

Vor dem Hintergrund, dass die Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel unterliegen, hat das BMF eine Anpassung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Für die nach § 7 Abs. 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für „Computerhardware“ sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin der Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt keine besondere Form der Abschreibung, keine neue Abschreibungsmethode und keine Sofortabschreibung dar. Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem auch kein Wahlrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 EStG dar.

Es wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.

Für die einzelnen Wirtschaftsgüter sind die im BMF-Schreiben vorgenommenen Begriffsbestimmungen zu beachten.

BESTIMMUNG DES BETRIEBLICHEN NUTZUNGSUMFANGS

Das Landesamt für Steuern hat zum Investitionsabzugsbetrag (§ 7 g EStG) Stellung genommen.

■ **Landesamt für Steuern Niedersachsen, 16. Februar 2022, S 2183b-60-St 226, FMNR202200281**

Das Landesamt hat sich zu § 7g EStG (Bestimmung des betrieblichen Nutzungsumfangs, Verbleibensvoraussetzung) geäußert.

Ein Investitionsabzugsbetrag ist nach § 7g Abs. 4 S. 1 EStG rückgängig zu machen, wenn das angeschaffte Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgt, vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder

fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Unter einer fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung ist eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 Prozent zu verstehen.

Fraglich war, ob eine schädliche außerbetriebliche Nutzung bereits dann vorliegt, wenn das Wirtschaftsgut in einem der beiden maßgeblichen Wirtschaftsjahre zu mehr als 10 Prozent privat genutzt wird (wirtschaftsjahrbezogene Betrachtungsweise) oder ob eine Gesamtbetrachtung der außerbetrieblichen Nutzung, bezogen auf den gesamten Nutzungszeitraum von der Anschaffung oder Herstellung bis zum Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres, durchzuführen ist (zeitraumbezogene Betrachtungsweise).

Nach erfolgter Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene ist bei der Bestimmung des betrieblichen Nutzungsumfanges eines Wirtschaftsgutes nach § 7g Abs. 4 S. 1 EStG wie folgt zu verfahren:

Der Wortlaut des § 7g Abs. 4 S. 1 EStG sieht eine zeitraumbezogene Betrachtung vor. Das heißt, dass die außerbetriebliche Nutzung in einem der beiden maßgeblichen Wirtschaftsjahre über 10 Prozent liegen darf, soweit in beiden Wirtschaftsjahren zusammen höchstens eine außerbetriebliche Nutzung von unter 10 Prozent vorgelegen hat.

Beispiel:

Ein Pkw wird am 27. Dezember 2013 angeschafft. Er stellt notwendiges Betriebsvermögen dar, weil 200 km von seiner Gesamtfahrleistung des Jahres 2013 in Höhe von 250 km betrieblich veranlasst waren (betriebliche Nutzung 80 Prozent, Privatnutzung 20 Prozent).

Im Jahr 2014 fährt der Steuerpflichtige insgesamt 15.000 km, davon sind 1.200 km privat veranlasst (Privatnutzung 8 Prozent). Von der Gesamtfahrleistung im maßgeblichen Nutzungszeitraum in Höhe von 15.250 km entfallen 1.250 km auf eine private Nutzung. Der außerbetriebliche Nutzungsumfang beträgt damit insgesamt nur 8,2 Prozent.

Eine wirtschaftsjahrbezogene Betrachtungsweise würde hier aufgrund der Privatnutzung im Jahr 2013 zur Annahme einer schädlichen Verwendung und damit zur Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 4 S. 1 EStG führen.

Bei zeitraumbezogener Betrachtung liegt jedoch keine schädliche Verwendung vor. § 7g Abs. 4 S. 1 EStG ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Achtung: Im Gegensatz hierzu erfordert die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG, dass das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (§ 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG).

BEGRIFF DER NEGATIVEN EINKÜNFTE

BMF-Schreiben vom 14. Februar 2022, IV C 2-S 2770/20/10001:001, FMNR202200209

Zum Begriff der negativen Einkünfte nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG und Auslegungsfragen zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG hat das BMF folgende Auffassung:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG dürfen negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der Besteuerung im Inland nicht berücksichtigt werden, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden.

Der BFH hat im Urteil vom 12. Oktober 2016, I R 92/12 entschieden, dass der Begriff der negativen Einkünfte i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG wie folgt auszulegen ist: „Negative Einkünfte des Organträgers i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG liegen nur dann vor, wenn bei diesem nach der Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft ein Verlust verbleibt."

Der BFH stützt seine Begründung darauf, dass der Gesetzgeber die Verlustabzugsbeschränkung der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG zugewiesen und damit in den Zusammenhang der Einkommenszurechnung als Rechtsfolge der Organschaft gestellt hat.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist diese Auslegung des Begriffs der negativen Einkünfte i. S. d. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG

Das BMF stellt bei der Ermittlung negativer Einkünfte jeweils isoliert auf die Einkünfte des Organträgers und der Organgesellschaft ab.

>>

nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden.

Entgegen der Auslegung des BFH-Urteils ist bei der Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG jeweils isoliert auf die Einkünfte des Organträgers und auf die Einkünfte der einzelnen Organgesellschaften abzustellen.

Auch die Aussagen im BFH-Urteil zur gewerblichen Infektion nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG sollen nach dem BMF-Schreiben nicht anwendbar sein:

„Der Wortlaut (auch) des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG setzt voraus, dass neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb – i. S. v. voneinander abgrenzbaren Tätigkeiten – auch Einkünfte einer anderen Einkunftsart erzielt werden [...]. Besteht – wie im Streitfall – die Geschäftstätigkeit einer Personengesellschaft ausschließlich in dem Halten der Anteile an einer anderen Personengesellschaft und verfügt die Personengesellschaft über kein weiteres Vermögen, mittels dessen Einkünfte erzielt werden, ist § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht anwendbar."

LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER ÜBERLASSUNG EINES BETRIEBLICHEN KRAFTFAHRZEUGS AN ARBEITNEHMER

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung betrieblicher Kraftfahrzeuge Stellung genommen.

BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5-S 2334/21/10004:001,FMNR20220036

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG, R 8.1 Abs. 9 und 10 LStR) Stellung genommen.

Bei Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer gelten die Regelungen zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für Fahrten von der Wohnung zu einem Sammelpunkt oder zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG entsprechend.

Folgende Punkte werden im BMF-Schreiben geregelt:

- Pauschale Besteuerung des Nutzungswerts/Begrenzung des pauschalen Nutzungswerts
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Fahrzeugpool/Fahrzeugwechsel/Gelegentliche Überlassung
- Listenpreis/Nutzungsverbot/Park and ride
- Überlassung an mehrere Arbeitnehmer
- Überlassung mehrerer betrieblicher Kraftfahrzeuge
- Individuelle Nutzungswertmethode/Elektronisches Fahrtenbuch
- Überlassung mehrerer betrieblicher Kraftfahrzeuge
- Wechsel der Bewertungsmethode
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten
- Elektromobilität

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist.
Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.
Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover, Magdeburg, Prenzlau, Rostock und Senftenberg

DOMUS CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt

DOMUS RECHT

DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2022 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

Russell Bedford
taking you further